

Richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Velbert ab dem 07.12.2015

Wegen der Abordnung der Richterin Mpintsi sowie des beginnenden Mutterschutzes der Richterin am Landgericht Pawig wird der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2015 mit Wirkung zum 07.12.2015 wie folgt geändert:

A. Verteilung der Geschäfte

Abschnitt I Familien - und Zivilsachen

1. Familiensachen

einschließlich Vormundschaftssachen außer Betreuungen und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

a)

Abteilung 2

Turnusanteil 25

Richter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt
 Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

b)

Abteilung 3

Turnusanteil 25

Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
 Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

c)

Abteilung 4
Turnusanteil 0

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Endziffern 1-5

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
 Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

Endziffern 6-0

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt
 Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

d)

Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe in Familiensachen:

Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
 Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

2. Zivilsachen

a) Abteilung 10Bürgerliche RechtsstreitigkeitenTurnusanteil 11

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

2. Vertreter: Richterin Mpintsi

b) Abteilung 11Bürgerliche RechtsstreitigkeitenTurnusanteil 14

Richter: Richterin Berg

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

2. Vertreter: Richterin Mpintsi

c) Abteilung 12Bürgerliche RechtsstreitigkeitenTurnusanteil 7

Richter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

Vertreter: Richterin Mpintsi
 Vertreter: Richterin Berg

d) Abteilung 13 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Turnusanteil 14

Richter: Richterin Mpintsi

1. Vertreter: Richterin Berg

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

e) Abteilung 17 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Turnusanteil 15

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

Endziffern 1 und 2

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

Endziffern 3 und 4

1. Vertreter: Richterin Berg

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

Endziffern 5 und 6

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

2. Vertreter: Richterin Mpintsi

Endziffern 7 und 8

Vertreter: Richterin Mpintsi
 Vertreter: Richterin Berg

Endziffern 9 und 0

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

f) Abteilung 18 a

Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie § 18 WEG

Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

g) Abteilung 19

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Die Abteilung 19 ist geschlossen. Für richterliche Entscheidungen ist der Richter der Abteilung 11 zuständig.

h)

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe außer in Familiensachen

Abwechselnd mit der Turnuszahl 1

Richter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer und Richterin Berg

Beginnend mit Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer und

Richterin Berg vertreten sich gegenseitig.

2. Vertreter: Richterin Mpintsi

3. Zwangsvollstreckungssachen

Abteilung 14 / Abteilung 16
 Rechtsbehelfe

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin Kunze

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

2. Abteilung 15

Verfahren zur Abgabe der EV und Durchsuchungsanordnungen

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin Kunze

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

4. Güterichter

Die dem Güterichter obliegenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

a)

Güterichter gem. § 278 Abs.5 ZPO (Zivilsachen einschließlich WEG-Sachen)

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt b)
Güterichter gem. §§ 36 Abs.4, 113 Abs.1 S.2 FamFG, 278 Abs.5 ZPO (Familiensachen)

Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Abschnitt II

Freiwillige Gerichtsbarkeit sowie Verfahren nach dem FamFG ohne Familiensachen

1. Grundbuchsachen - Umstellungssachen

Abteilung 5 und Abteilung 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter: Richterin Kunze
 Vertreter: Richterin Dr. Temme

2. Betreuungssachen

und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

Abteilung 8a

Buchstaben A-G, V, X und Y Richter: Richterin Mpintsi

1. Vertreter: Richterin Berg

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

Buchstaben H-O, Q und U Richter: Richterin Berg

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

2. Vertreter: Richterin Mpintsi

Buchstaben P, R-T, W und Z

Richter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

Vertreter: Richterin Mpintsi
 Vertreter: Richterin Berg

3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Abteilung 7

a) Soweit bereits für die betroffene Person – unabhängig vom Aufgabenkreis - ein Betreuer bestellt ist und das Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Velbert anhängig ist

Richter: der für das Betreuungsverfahren zuständige Richter Vertreter: dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter in Abteilung 8a

b) in allen übrigen Fällen sowie an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen

Derjenige Richter, der gemäß der aktuellen Eildienstliste den Eildienst wahrnimmt.

4. Nachlass- und Todeserklärungssachen

Abteilung 9:

Richter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Schweitzer

Vertreter: Richterin Mpintsi
 Vertreter: Richterin Berg

5. Nicht verteilte Sachen

Abteilung 1:

Unter 1. - 4. nicht verteilte Sachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer

2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Abschnitt III

Strafsachen einschließlich der Bußgeldsachen

1. Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene (ohne Schöffensachen)

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a) Abteilung 20:

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))

Turnusanteile 8

Richter: Richterin Dr. Temme

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

2. Vertreter: Richterin Kunze

bb) Bußgeldsachen Turnusanteile 5

Richter: Richterin Dr. Temme

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

2. Vertreter: Richterin Kunze

cc) Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 21

Richter: Richterin Dr. Temme

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

2. Vertreter: Richterin Kunze

b) Abteilung 21

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))

Turnusanteile 2

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter: Richterin Kunze
 Vertreter: Richterin Dr. Temme

bb) Bußgeldsachen Turnusanteile 5

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter: Richterin Kunze
 Vertreter: Richterin Dr. Temme

cc) Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 20

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin Kunze

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

c) Abteilung 26

aa) Turnusanteil: 0

Entscheidung über alle am 31.12.2014 laufenden CS- und DS-Sachen der Abteilung 21, die bis zum 30.04.2014 eingegangen sind

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin Kunze

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

bb) Turnusanteil: 0

Entscheidung über alle am 31.12.2014 laufenden Bußgeldsachen der Abteilungen 20 und 21, die bis zum 31.12.2014 eingegangen sind

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter: Richterin Kunze
 Vertreter: Richterin Dr. Temme

2. Strafsachen und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a) Abteilung 22

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))

Richter: Richterin Kunze

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

bb) Bußgeldsachen

Richter: Richterin Kunze

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

3. Schöffensachen

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren und Rechtshilfeersuchen, die zur Zuständigkeit des (einschließlich erweiterten) Schöffengerichts gehören (mit Ausnahme der GS-Sachen).

a) Abteilung 23

Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

b) Abteilung 25

Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 23

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter: Richterin Dr. Temme
 Vertreter: Richterin Kunze

c)

Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richter: Richterin Dr. Temme

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

d)

Auslosung der Schöffen Abteilung 23 und Abteilung 25

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
 Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

4. Erzwingungshaftsachen

Abteilung 31

Richter: Richterin Kunze

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

5. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
 Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

6. Entscheidungen nach § 39 des Schiedsamtsgesetzes

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
 Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

7. Nicht verteilte Sachen

Abteilung 27:

Unter 1.-6. nicht verteilte Sachen

Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

Abschnitt IV

Richterablehnungen

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer weiterhin fortgesetzt nach dem Dienstalter, beginnend mit dem dienstältesten Richter.

Abschnitt V

Abteilung 28:

Sonstige nicht verteilte Sachen

Direktorin des Amtsgerichts Warner

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

B. Allgemeines

1.

Weitere Vertretung:

Sind die nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter eines Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung – sofern kein Eilfall vorliegt (vgl. Ziffer 10) – der Reihe nach, und zwar jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter.

2.

Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter; bei der Verhinderung gilt die in Ziffer 1. vorgesehene Vertretungsregelung entsprechend.

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren als interne Abgabe behandelt und in die Abteilung des zuständigen Richters abgegeben, sofern eine solche vorhanden ist. Die Abgabe wird auf den Turnus der Abteilung, in der das Verfahren eingetragen wird, angerechnet.

3.

Zuständigkeitsstreit

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Behördenvorstandes geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an den Richter am Amtsgericht zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums, zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

4.

Namensänderung der Beteiligten, irrtümliche Eintragung:

- gilt nicht für Zivil- und Familiensachen -

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr

an sich zuständig wäre. Auch wenn eine Sache zunächst irrtümlich bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom ordentlichen Dezernenten nach Eingang der Klagebegründung sachlich bearbeitet worden ist, hat eine Abgabe an die zuständige Abteilung nicht mehr zu erfolgen. Soweit der bearbeitende Richter funktionell nicht zuständig ist, kann bis zur Verkündung einer Entscheidung die Sache an die zuständige Abteilung abgegeben werden.

5.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Rechtshilfe:

- gilt nicht für Zivil- und Familiensachen -

Für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach den Gesetzen über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe ist jeweils diejenige Abteilung (Richter) zuständig, die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Sachgebieten auch auf die Rechtshilfeersuchen aus dem zugewiesenen Sachgebiet; die weitere Verteilung nach Buchstaben, Endziffern und Spezialisierung innerhalb der Sachgebiete gilt entsprechend.

6. Strafsachen

a)
Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 3 wie folgt verteilt:

Alle Eingänge werden auf der Strafgeschäftsstelle – Eingangsgeschäftsstelle – so wie sie eingehen in die Bereiche Schöffengericht – Erwachsenengericht – Jugendgericht aufgeteilt und anschließend sofort nach den in der Aktenordnung vorgesehen Aktenzeichen (AR, Bs, Cs, Ds, GnS, Gs, Ls, Ls [e], OWi) sortiert. Anschließend erfolgt anhand des Aktenzeichens und des Eingangsdatum die Verteilung nach dem Turnus. Innerhalb der einzelnen Abteilungen wird für jedes Aktenzeichen ein separater Nummernkreislauf eingerichtet.

Die Verfahren sind in der Reihenfolge des Eingangsdatums einzutragen. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen in folgender Reihenfolge:

kleinste laufende Nummer des Jahres

- 2. bei gleicher laufender Nummer, die kleinste Nummer der jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft
- 3. bei gleicher laufender Nummer und Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Strafabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr bzw. ab Beginn des Turnus eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Wird ein Verfahren nach einer Einstellung wieder aufgenommen, verbleibt es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus unabhängig davon, ob es neu gezählt wird oder nicht. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren aus der Rechtsmittelinstanz an dieselbe Abteilung zurückverwiesen wird. Existiert eine Abteilung bei der Wiederaufnahme oder Zurückverweisung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und im Turnus verteilt. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Turnusanteil einer Abteilung auf "0" gesetzt ist.

Bei Abtrennung eines Verfahrens, eines Angeklagten oder einer Tat bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus entsprechend der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen.

b)
Geht ein Verfahren gegen einen Beschuldigten ein, gegen den ein weiteres Verfahren noch anhängig ist (ein Verfahren in dem keine vorläufige oder endgültige Verfahrensbeendigung getroffen wurde: z.B. vorläufige oder endgültige Einstellung, der Erlass eines Strafbefehls ohne das ein Einspruch vorliegt, ein instanzabschließendes Urteil, ein Beschluss über die Ablehnung des Erlass eines Strafbefehls oder der Eröffnung der Hauptverhandlung o.ä.) kann eine Verbindung wie folgt erfolgen:

Das zuerst eingegangene Verfahren führt immer, solange die Verfahren vor derselben Art des Spruchkörpers eingegangen sind. Zwischen Schöffengericht und Strafrichter erfolgt die Verbindung immer zum Schöffengericht. Eine Verbindung von Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Strafverfahren findet nicht statt.

Die Verbindung hat regelmäßig zu erfolgen, sofern für das erste Verfahren noch kein zukünftiger Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist. Ist in dem älteren Verfahren bereits ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, kann ein Verfahren verbunden werden, sofern dies im Interesse des Angeklagten ist, eine gemeinsame Verhandlung zweckmäßig und geeignet ist und alle strafprozessualen Fristen gewahrt werden und die Sache keine Verzögerung erfährt.

Dies entscheidet der Richter der für das Verfahren zuständig ist, zu dem verbunden werden soll. Die Verbindung wird auf den Turnus angerechnet; wer die Sache übernimmt bekommt diese als Neueingang angerechnet.

c)
Sind gegen einen Verurteilten mehrere Bewährungsverfahren anhängig, werden alle Verfahren von der Abteilung behandelt, bei der das zeitlich erste beim Amtsgericht Velbert eingegangen ist – unabhängig, ob das Verfahren durch eine Verurteilung beim Amtsgericht Velbert oder durch die Abgabe der Bewährungsaufsicht von einem anderen Gericht entstanden ist.

7. Zivilsachen

Zentrale Eingangsgeschäftsstelle in Zivilprozesssachen:

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 1 wie folgt verteilt:

a)
Alle Neueingänge gehen zunächst der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer jährlich fortlaufenden Nummer versehen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden mit der nächsten bereiten Nummer versehen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen.

b)
Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummerierung durch die Posteingangsstelle in das Zivilprozessregister ein und verteilt sie in dem festgelegten Turnus auf die Abteilungen. C-Sachen, H-Sachen und AR-Sachen erhalten eine durchgehende Nummerierung.

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Zivilabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden in der Abteilung eingetragen, die nach dem Turnus als nächste an der Reihe ist.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden die ersten 120 Eingänge, die ab dem 01.05.2015 in die Abteilung 11 fallen, gemäß der anliegenden Sonderturnusliste abwechselnd in die Abteilungen 12 und 13 eingetragen, und zwar beginnend mit der Abteilung 12.

- c)
 Soweit nach den Bestimmungen zur Führung des Zivilprozessregisters (Muster 20 der AktO) eine Neueintragung unterbleibt (z.B. bei Fortsetzung oder Zurückverweisung), verbleibt es in der weiteren Bearbeitung bei der bisherigen Zuständigkeit der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Besteht im Zeitpunkt des Verfahrensfortgangs die Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und verteilt.
- d)
 Bei Abtrennung eines Verfahrens bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus ein neues Aktenzeichen.
- e)
 Geht vor Erledigung eines Verfahrens im ersten Rechtszug unter denselben Parteien
 in Verkehrsunfallsachen auch unter anderen Unfallbeteiligten und Versicherungen ein weiteres Verfahren mit gleichem oder umgekehrtem Rubrum ein, das mit dem
 ersten Verfahren in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang steht, so obliegt
 die Bearbeitung beider Verfahren der Abteilung, bei der das Verfahren mit der niedrigeren (älteren) Turnusnummer anhängig ist. Das gilt nicht bei Verfahren auf Einstweilige Verfügung oder Arrest nach Ablauf von 6 Monaten ab Beschlussfassung.
- f)
 Für Verfahren desselben Klägers gegen mehrere Beklagte, die als Gesamtschuldner haften, ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren die niedrigere (ältere) Turnusnummer hat, sofern dieses Verfahren noch nicht erledigt ist.
- g)
 Für Vollstreckungsgegenklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr oder wurde der Vollstreckungstitel nicht vom Amtsgericht Velbert erlassen, wird das Verfahren nach dem Turnus verteilt. Bei Vollstreckungstiteln der Berufungsinstanz gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

h)

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den PKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

- i)
 Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus von nach Ziff. 5) und Ziff. 6) abgegebenen Verfahren und von Verfahren, die wegen Befangenheit durch den Vertreter zu
 bearbeiten sind. Eventuelle Mehrbelastungen werden bei Bedarf durch Präsidiumsbeschluss ausgeglichen.
- j)
 Die Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe an eine andere Zivilprozessabteilung des Gerichts findet außer bei Vorliegen einer besonderen Zuständigkeit bzw. bei Änderung der Geschäftsverteilung durch Präsidiumsbeschluss nicht statt.
- k)
 Wird ein Verfahren an den Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO verwiesen, ist die Abteilung des jeweiligen 1. Vertreters der verweisenden Abteilung für den Güteversuch zuständig.

8. Familiensachen

a)
Die Geschäfte des Familiengerichts werden nach dem Turnussystem verteilt, soweit nicht die Regelung in Buchstabe g) eingreift.

Dies bedeutet, dass die Eingänge in ihrer zeitlichen Reihenfolge auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden.

Die Verteilung erfolgt in der Eingangsgeschäftsstelle. Diese verwendet hierfür einen Abteilungsspiegel (siehe Anlage 2).

b)
Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Zentralen Posteingangsstelle mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in jedem Kalenderjahr mit "1".

- c)
 Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.
- d)
 Neueingänge in AR-/FH-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen.
- e)
 Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer richterlichen Familiensache oder Vormundschaftssache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Frühere C-Sachen, die seit dem 01.07.1998 Familiensachen sind, sind für die Verteilung unerheblich.

f)
Die Reihenfolge der Neueingänge in F-Sachen bei der Verteilung an die zuständigen
Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle vergebenen
Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache nach Buchstaben k).

Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

g)

Für einen Neueingang ist die F-Abteilung zuständig, die bereits eine richterliche Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Buchst. e) bearbeitet oder ab 1998 bearbeitet hat.

(1)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache dieser Art bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

- (2) Besteht die gemäß (1) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Buchstabe h) zuzuteilen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Turnusanteil einer Abteilung auf "0" gesetzt ist; hiervon ausgenommen sind neu eingehende Anträge auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn in einer solchen Abteilung ein noch laufendes korrespondierendes Hauptsacheverfahren anhängig ist.
- h)
 Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die
 Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Familiengerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt.

- i)
 Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen. Zugleich ist das Namensverzeichnis zu ergänzen.
- j)
 Abgaben innerhalb des Familiengerichts auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist. Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wie-

der an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

k)
Als Eilsachen (Arrest, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge sind ohne Rücksicht auf die nach Buchstabe
f) vergebene Posteingangsnummer unmittelbar gemäß Buchstabe g) ff. zuzuteilen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung durch die Posteingangsstelle entgegennehmen.

Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

I)
Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

m)
Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

n)
Wird ein Verfahren an den Güterichter gem. §§ 36 Abs. 4, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, §
278 Abs. 5 ZPO verwiesen, ist die Abteilung des jeweiligen 1. Vertreters der verweisenden Abteilung für den Güteversuch zuständig.

9. Bearbeitung erledigter Sachen

Jede Abteilung des Amtsgerichts hat auch die in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte in erledigten Sachen, z.B. bei Ersuchen um Überlassung bereits weggelegter Akten oder bei prozessgerichtlichen Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren, zu bearbeiten, auch wenn bei einer früheren Geschäftsverteilung eine andere Abteilung zuständig war.

10.

Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes

Der richterliche Eildienst, der an dienstfreien Tagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr zu leisten ist, und der Bereitschaftsdienst, der an allen Tagen zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr stattfindet, wird gemäß der als Anlage 6 beigefügten Jahresübersicht abwechselnd wöchentlich von allen Richtern wahrgenommen.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts ist der Eil- und Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft zu leisten. Der Bereitschaftsdienst ist auch für die während der Öffnungszeiten des Gerichts anfallenden richterlichen Geschäfte zuständig, falls eine Eilentscheidung erforderlich ist und weder der ordentliche Richter noch sein erster und zweiter regelmäßiger Vertreter erreichbar sind.

Der wöchentliche Bereitschaftsdienst beginnt am Montagmittag 12.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Montag um 12.00 Uhr. Falls der Montag ein dienstfreier Tag ist, endet der Bereitschaftsdienst abweichend von vorstehender Regelung jeweils am nächsten Arbeitstag um 12.00 Uhr.

Bei absehbarer Verhinderung eines Eildienstrichters hat eine Absprache unter den beteiligten Richtern zu erfolgen, deren Ergebnis bis donnerstags der Vorwoche der Verwaltung mitgeteilt werden muss. Bei krankheitsbedingter Verhinderung oder sonstigen Verhinderungen, in denen es dem jeweiligen Eildienstrichter nicht rechtzeitig möglich ist, für eine Vertretung Sorge zu tragen, wird der Eildienst gemäß dem als Anlage 5 beigefügten Vertretungsplan wahrgenommen. Ist der in der Liste nächstgenannte Richter, der noch keine Vertretung übernommen hat, ebenfalls verhindert, wird der Eildienst von dem nächstfolgenden Richter wahrgenommen. Der übersprungene Richter übernimmt sodann den Eildienst im nächsten Verhinderungsfall.

In der rechten Spalte wird jeweils vermerkt, für welchen Richter wann ersatzweise der Eildienst wahrgenommen wurde. Sollten alle elf Richter einmal eine Vertretung übernommen haben, wird die Liste von vorn neu begonnen.

Anlage 1 zum GVP 2015 ab dem 07.12.2015

Turnus in Zivilsachen

lfd. Nr. des	Abteilung 10	Abteilung 11	Abteilung 12	Abteilung 13	Abteilung 17	Nieten
Turnus	11	14	7	14	15	(zu Unrecht vergebene Nummern)
1			XXXXX			
2						
3	XXXXX		XXXXX			
4						
5	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		
6			XXXXX		XXXXX	
7	XXXXX	XXXXX		XXXXX		
8			XXXXX			
9	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		
10			XXXXX			
11	XXXXX				XXXXX	
12			XXXXX			
13	XXXXX	XXXXX		XXXXX		
14			XXXXX		XXXXX	
15	XXXXX	XXXXX		XXXXX		
16			XXXXX		XXXXX	
17	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		
18			XXXXX		XXXXX	
19	XXXXX					
20			XXXXX			

Anlage 1a zum GVP 2015 ab dem 07.12.2015

Sonderturnusliste Abteilung 11

	Abteilung 12	Abteilung 13		Abteilung 12	Abteilung 13		Abteilung 12	Abteilung 13
1		XX	41		XX	91		XX
2	XX		42	XX		92	XX	
3		XX	43		XX	93		XX
4	XX		44	XX		94	XX	
5		XX	45		XX	95		XX
6	XX		46	XX		96	XX	
7		XX	47		XX	97		XX
8	XX		48	XX		98	XX	
9		XX	49		XX	99		XX
10	XX		50	XX		100	XX	
11		XX	51		XX	101		XX
12	XX		52	XX		102	XX	
13		XX	53		XX	103		XX
14	XX		54	XX		104	XX	
15		XX	55		XX	105		XX
16	XX		56	XX		106	XX	
17		XX	57		XX	107		XX
18	XX		58	XX		108	XX	
19		XX	59		XX	109		XX
20	XX		60	XX		110	XX	
21		XX	61		XX	111		XX
22	XX		62	XX		112	XX	
23		XX	63		XX	113		XX
24	XX		64	XX		114	XX	
25		XX	65		XX	115		XX
26	XX		66	XX		116	XX	
27		XX	67		XX	117		XX
28	XX		68	XX		118	XX	
29		XX	69		XX	119		XX
30	XX		70	XX		120	XX	
31		XX	71		XX			
32	XX		72	XX				
33		XX	73		XX			
34	XX		74	XX				
35		XX	75		XX			
36	XX		76	XX				
37		XX	77		XX			
38	XX		78	XX				
39		XX	79		XX			
40	XX		80	XX				

Anlage 2 zum GVP 2015 ab dem 07.12.2015

Turnus Beratungshilfe in Zivilsachen

	Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweit- zer	Richterin Berg	Niete
1		VV	
	XX	XX	
2 3 4 5	^^	XX	
3	VV		
4	XX	VV	
5) /) /	XX	
6	XX		
7		XX	
8	XX		
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14	XX		
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18	XX	,,,,	
19	701	XX	
20	XX	,,,,	
	///		
<u> </u>			

Anlage 3 zum GVP 2015 ab dem 07.12.2015

Turnus für Familiensachen

lfd. Nr. des	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Nieten
	25 Turnusan-	25 Turnusan-	0 Turnusan-	(zu Unrecht
aktueller Tur-	teile	teile	teile	vergebene
nus				Nummern)
1			XXXXXX	
2			XXXXXX	
3			XXXXXX	
4			XXXXXX	
5			XXXXXX	
6			XXXXXX	
7			XXXXXX	
8			XXXXXX	
9			XXXXXX	
10			XXXXXX	
11			XXXXXX	
12			XXXXXX	
13			XXXXXX	
14			XXXXXX	
15			XXXXXX	
16			XXXXXX	
17			XXXXXX	
18			XXXXXX	
19			XXXXXX	
20			XXXXXX	
21			XXXXXX	
22			XXXXXX	
23			XXXXXX	
24			XXXXXX	
25			XXXXXX	

Anlage 4 zum GVP 2015 ab dem 07.12.2015

Turnus Strafabteilungen 20 und 21 Az: AR Rechtshilfeersuchen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	AR	AR	
1		XX	
1 2 3 4 5 6 7		XX XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15	XX		
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	A1 (00	A1 4 O4	N.P C.
	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	AR	AR	
21 22		XX	
22		XX	
23 24		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		
1	1		

Az: Bs Privatklageverfahren

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Bs	Bs	
1		XX	
1 2 3 4 5 6		XX XX XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11 12		XX	
12		XX	
13 14		XX XX XX	
14		XX	
15	XX		
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Bs	Bs	
21		XX	
22		XX	
23 24		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX XX XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Az: Cs Strafbefehle

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Cs	Cs	
1		XX	
1 2 3 4 5 6 7		XX XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11 12 13 14		XX XX XX XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15	XX		
16		XX XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt 20	Λh+ 21	Niete
<u> </u>	Abt. 20	Abt. 21	iviete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Cs	Cs	
21		XX	
22		XX XX	
23 24		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
34	V/V	^^	
35	XX	\/\/	
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		
	l		

Az: Ds Anklagen auch im beschleunigten Verfahren

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Ds	Ds	
1	20	XX	
1 2 3 4 5 6 7		XX	
3		XX XX XX	
4		XX	
5	XX	701	
6	7.5	XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
11 12 13 14 15		XX XX XX XX	
15	XX		
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	141010
	Ds	Ds	
21		XX	
22		XX	
23 24		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Az: Gs

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Gs	Gs	
1		XX XX XX	
1 2 3 4 5 6 7		XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX XX XX XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
12 13 14 15 16	XX		
16		XX XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	1 ht 20	Abt. 21	Niete
	Abt. 20		iviete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Gs	Gs	
21		XX	
22		XX	
22		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX	7.0.	
	7.7.		

Az: OWi Bußgeldsachen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile		
	OWi	OWi	
1		XX	
1 2 3 4 5 6	XX		
3		XX	
4	XX		
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8	XX		
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14	XX		
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18	XX		
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi	OWi	
21	-	XX	
22	XX		
23		XX	
24	XX		
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28	XX		
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34	XX		
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38	XX		
39		XX	
40	XX		

Anlage 5 zum GVP 2015 ab dem 07.12.2015 Vertretungsregelung zum Eildienstdienstplan

	Vertretung am	für
Richterin Mpintsi		
Richterin Henrich		
Richterin Berg		
Richterin Dr. Temme		
Richterin am Amtsgericht Krüger		
Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske		
Richter am Amtsgericht Zühlke		
Richterin am Amtsgericht Spiegel	15./16.08.2015	RinLG Pawig
Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt		
Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer		
Direktorin des Amtsgericht Warner		

Anlage 6 zum GVP 2015 ab dem 07.12.2015 Jahresübersicht Eildienstdienstplan

Kalender 2015

Kalender*pedia*

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Do Neujahr	1 So Spiegel	1 So Warner	1 Mi Warner	1 Fr Schaloske	1 Mo Mohnhaupt (3)
2 Fr	2 Mo Mohnhaupt (1) 6.KW	2 Mo Krüger (1) 2.KW	2 Do Warner	2 Sa Schaloske	2 Di Mohnhaupt
3 Sa	3 Di Mohnhaupt	3 Di Krüger	3 Fr Warner	3 So Schaloske	3 Mi Mohnhaupt
4 So	4 Mi Mohnhaupt	4 Mi Krüger	4 Sa Warner	4 Mo Temme (2) 19.KW	4 Do Mohnhaupt
5 Mo Warner (1) 2.KW	5 Do Mohnhaupt	5 Do Krüger	5 So Warner	5 Di Temme	5 Fr Mohnhaupt
6 Di Warner	6 Fr Mohnhaupt	6 Fr Krüger	6 Mo Warner	6 Mi Temme	6 Sa Mohnhaupt
7 Mi Warner	7 Sa Mohnhaupt	7 Sa Krüger	7 Di Schaloske (1)	7 Do Temme	7 So Mohnhaupt
8 Do Warner	8 So Mohnhaupt	8 So Krüger	8 Mi Schaloske	8 Fr Temme	8 Mo Zühlke (3) 24.KW
9 Fr Warner	9 Mo Zühlke (1) ***	9 Mo Eble-Trutnau (2) 11.KW	9 Do Schaloske	9 Sa Temme	9 Di Zühlke
10 Sa Warner	10 Di Zühlke	10 Di Eble-Trutnau	10 Fr Schaloske	10 So Temme	10 Mi Zühlke
11 So Warner	11 Mi Zühlke	11 Mi Eble-Trutnau	11 Sa Schaloske	11 Mo Krüger (2) ***	11 Do Zühlke
12 Mo Eble-Trutnau (1) 3.KW	12 Do Zühlke	12 Do Eble-Trutnau	12 So Schaloske	12 Di Krüger	12 Fr Zühlke
13 Di Eble-Trutnau	13 Fr Zühlke	13 Fr Eble-Trutnau	13 Mo Spiegel (2) 16 KW	13 Mi Krüger	13 Sa Zühlke
14 Mi Eble-Trutnau	14 Sa Zühlke	14 Sa Eble-Trutnau	14 Di Spiegel	14 Do Krüger	14 So Zühlke
15 Do Eble-Trutnau	15 So Zühlke	15 So Eble-Trutnau	15 Mi Spiegel	15 Fr Krüger	15 Mo Spiegel 25.KW
16 Fr Eble-Trutnau	16 Mo Zühlke ***	16 Mo Zühlke (2) 3.KW	16 Do Spiegel	16 Sa Krüger	16 Di Spiegel
17 Sa Eble-Trutnau	17 Di Temme (1)	17 Di Zühlke	17 Fr Spiegel	17 So Krüger	17 Mi Spiegel
18 So Eble-Trutnau	18 Mi Temme	18 Mi Zühlke	18 Sa Spiegel	18 Mo Schweitzer (3)	18 Do Spiegel
19 Mo Steinbring (1) 4.KW	19 Do Temme	19 Do Zühlke	19 So Spiegel	19 Di Schweitzer	19 Fr Spiegel
20 Di Steinbring	20 Fr Temme	20 Fr Zühlke	20 Mo Eble-Trutnau 17. KW	20 Mi Schweitzer	20 Sa Spiegel
21 Mi Steinbring	21 Sa Temme	21 Sa Zühlke	21 Di Schweitzer	21 Do Schweitzer	21 So Spiegel
22 Do Steinbring	22 So Temme	22 So Zühlke	22 Mi Schweitzer	22 Fr Schweitzer	22 Mo Schweitzer 4.KW
23 Fr Steinbring	23 Mo Warner (2) 9.KW	23 Mo Mohnhaupt (2) 13.KW	23 Do Schweitzer	23 Sa Schweitzer	23 Di Schweitzer
24 Sa Steinbring	24 Di Warner	24 Di Mohnhaupt	24 Fr Schweitzer	24 So Schweitzer	24 Mi Schweitzer
25 So Steinbring	25 Mi Warner	25 Mi Mohnhaupt	25 Sa Schweitzer	25 Mo Schweitzer	25 Do Schweitzer
26 Mo Spiegel (1) 5.KW	26 Do Warner	26 Do Mohnhaupt	26 So Schweitzer	26 Di Henrich	26 Fr Schweitzer
27 Di Spiegel	27 Fr Warner	27 Fr Mohnhaupt	27 Mo Schaloske (2)	27 Mi Henrich	27 Sa Schweitzer
28 Mi Spiegel	28 Sa Warner	28 Sa Mohnhaupt	28 Di Schaloske	28 Do Henrich	28 So Schweitzer
29 Do Spiegel		29 So Mohnhaupt	29 Mi Schaloske	29 Fr Henrich	29 Mo Mohnhaupt (4) 27.KW
30 Fr Spiegel		30 Mo Warner (3) ***	30 Do Schaloske	30 Sa Henrich	30 Di Mohnhaupt
31 Sa Spiegel		31 Di Warner		31 So Henrich	

© www.kalenderpedia.de

Kalender 2015

Kalender*pedia*

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Mohnhaupt	1 Sa Berg	1 Di Mohnhaupt	1 Do Zühlke	1 So Mohnhaupt	1 Di Berg
2 Do Mohnhaupt	2 So Berg	2 Mi Mohnhaupt	2 Fr Zühlke	2 Mo Berg (4) 45.KW	2 Mi Berg
3 Fr Mohnhaupt	3 Mo Spiegel 32 KW	3 Do Mohnhaupt	3 Sa Zühlke	3 Di Berg	3 Do Berg
4 Sa Mohnhaupt	4 Di Spiegel	4 Fr Mohnhaupt	4 So Zühlke	4 Mi Berg	4 Fr Berg
5 So Mohnhaupt	5 Mi Spiegel	5 Sa Mohnhaupt	5 Mo Berg (3) 4.KW	5 Do Berg	5 Sa Berg
6 Mo Pawig 28.KW	6 Do Spiegel	6 So Mohnhaupt	6 Di Berg	6 Fr Berg	6 So Berg
7 Di Pawig	7 Fr Spiegel	7 Mo Schweitzer (5) 37.KW	7 Mi Berg	7 Sa Berg	7 Mo Krüger (4) 13.KW
8 Mi Pawig	8 Sa Spiegel	8 Di Schweitzer	8 Do Berg	8 So Berg	8 Di Krüger
9 Do Pawig	9 So Spiegel	9 Mi Schweitzer	9 Fr Berg	9 Mo Spiegel (5) 46.KW	9 Mi Krüger
10 Fr Pawig	10 Mo Pawig 33.KW	10 Do Schweitzer	10 Sa Berg	10 Di Spiegel	10 Do Krüger
11 Sa Pawig	11 Di Pawig	11 Fr Schweitzer	11 So Berg	11 Mi Spiegel	11 Fr Krüger
12 So Pawig	12 Mi Pawig	12 Sa Schweitzer	12 Mo Schweitzer (6) 13 KW	12 Do Spiegel	12 Sa Krüger
13 Mo Berg 29.KW	13 Do Pawig	13 So Schweitzer	13 Di Schweitzer	13 Fr Spiegel	13 So Krüger
14 Di Berg	14 Fr Pawig	14 Mo Temme (4) 38.KW	14 Mi Schweitzer	14 Sa Spiegel	14 Mo Kunze (2) 51.KW
15 Mi Berg	15 Sa Pawig	15 Di Temme	15 Do Schweitzer	15 So Spiegel	15 Di Kunze
16 Do Berg	16 So Pawig	16 Mi Temme	16 Fr Schweitzer	16 Mo Schweitzer (7) 47.KW	16 Mi Kunze
17 Fr Berg	17 Mo Warner (4) 13.KW	17 Do Temme	17 Sa Schweitzer	17 Di Schweitzer	17 Do Kunze
18 Sa Berg	18 Di Warner	18 Fr Temme	18 So Schweitzer	18 Mi Schweitzer	18 Fr Kunze
19 So Berg	19 Mi Warner	19 Sa Warner	19 Mo Krüger (3) 43.KW	19 Do Schweitzer	19 Sa Kunze
20 Mo Temme (3) 30.KW	20 Do Warner	20 So Warner	20 Di Krüger	20 Fr Schweitzer	20 So Kunze
21 Di Temme	21 Fr Warner	21 Mo Kunze (1) 39.KW	21 Mi Krüger	21 Sa Schweitzer	21 Mo Spiegel (6) ***
22 Mi Temme	22 Sa Temme	22 Di Kunze	22 Do Krüger	22 So Schweitzer	22 Di Spiegel
23 Do Temme	23 So Temme	23 Mi Kunze	23 Fr Krüger	23 Mo Temme (5) 48.KW	23 Mi Spiegel
24 Fr Temme	24 Mo Warner (5) 39.KW	24 Do Kunze	24 Sa Krüger	24 Di Temme	24 Do Spiegel
25 Sa Temme	25 Di Warner	25 Fr Kunze	25 So Krüger	25 Mi Temme	25 Fr Spiegel
26 So Temme	26 Mi Warner	26 Sa Kunze	26 Mo Mohnhaupt (6) 44.kw	26 Do Temme	26 Sa Spiegel
27 Mo Berg 31.KW	27 Do Warner	27 So Kunze	27 Di Mohnhaupt	27 Fr Temme	27 So Spiegel
28 Di Berg	28 Fr Warner	28 Mo Zühlke (4) 40.KW	28 Mi Mohnhaupt	28 Sa Temme	28 Mo Warner (6) ***
29 Mi Berg	29 Sa Warner	29 Di Zühlke	29 Do Mohnhaupt	29 So Temme	29 Di Warner
30 Do Berg	30 So Warner	30 Mi Zühlke	30 Fr Mohnhaupt	30 Mo Berg (5) 49.KW	30 Mi Warner
31 Fr Berg	31 Mo Mohnhaupt (4) 38.KW		31 Sa Mohnhaupt		31 Do Warner
© www.kalenderpedia.de					Angaben ohne Gewähr

35

Velbert, 24.11.2015 Das Präsidium des Amtsgerichts

Warner Krüger

Direktorin des Amtsgerichts Richterin am Amtsgericht

Mohnhaupt Zühlke

Richterin am Amtsgericht Richter am Amtsgericht